

Muster eines Vertrages

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Gartenbau:

.....
und dem Land- /Forstwirt
über Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen und über die Zahlung von Ausgleichsleistungen.

§ 1 Vertragsziel

Die Vertragsparteien vereinbaren auf der Grundlage des § 7 Abs.1 Nr.1^{*)}, 2^{*)}, 3^{*)} der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – SächsSchAVO) vom 30. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1178),

- daß der Land- oder Forstwirt, dessen bewirtschaftete Flächen insgesamt oder zum Teil in einem Wasserschutzgebiet nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsSchAVO liegen, diese so umstrukturiert, daß eine Minderung vorhandener Gewässerbelastungen zu erwarten ist^{*)},
- daß zum Zwecke des Gewässerschutzes über die Anordnungen der einzelnen Wasserschutzgebietsverordnung und der SächsSchAVO hinausgehende Bewirtschaftungsbeschränkungen eingehalten werden^{*)},
- die Bewirtschaftung von Flächen in einem hydrogeologisch abgegrenzten Einzugsgebiet einer Wasserfassungsanlage, in welchem insgesamt oder teilweise von der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes abgesehen wird^{*)},
- sowie die Höhe des entstehenden Ausgleichs. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die untere Wasserbehörde.

§ 2 Bewirtschaftungsregeln

(1) Der Land- oder Forstwirt verpflichtet sich auf den in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Grundstücken

- im Wasserschutzgebiet^{*)}: oder
- im Heilquellenschutzgebiet^{*)}: oder
- in dem nach § 48 Abs. 5 SächsWG durch vorläufige Anordnung geschützten, als Wasserschutzgebiet vorgesehenem Gebiet^{*)}: oder
- im hydrogeologisch abgegrenzten Einzugsgebiet der Wasserfassungsanlage, in welchem insgesamt oder teilweise von der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes abgesehen wird^{*)},

zu den in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen:

(2) [Hier sind die konkreten Maßnahmen für den vereinbarten Zeitraum aufzuführen:]

[1] Schutzbestimmungen gemäß Anlage 1 der SächsSchAVO, der Wasserschutzgebietsverordnung sowie ergänzende Maßnahmen der Umstrukturierung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchAVO
[Maßnahmen in fortlaufender Numerierung]^{*)}
oder

[2] Schutzbestimmungen gemäß Anlage 1 der SächsSchAVO, der Wasserschutzgebietsverordnung sowie ergänzende Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchAVO, die über die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung und die Anlage 1 der SächsSchAVO hinausgehen
[Maßnahmen in fortlaufender Numerierung]^{*)}
oder

[3] Maßnahmen für die Bewirtschaftung im hydrogeologisch abgegrenzten Einzugsgebiet der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Wasserfassungsanlage, in welchem insgesamt oder teilweise von der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes abgesehen wird.
[Maßnahmen nach Anlage 1 SächsSchAVO sind unter Nummer 1 aufzuführen. Weitere Maßnahmen schließen mit fortlaufender Numerierung an.]^{*)}

[Konkrete Maßnahmen zu [1], [2] oder [3] und deren betragsmäßige Bewertung zu [1] können den Beispielen des Maßnahmenkataloges des SML entnommen werden.]

^{*)} nicht Zutreffendes streichen

§ 3 Ausgleichsleistungen

(1) Der Freistaat Sachsen leistet an den Land-/Forstwirt einen Ausgleich für die Aufwendungen, die durch die Einhaltung der in § 2 Abs. 2 vereinbarten Maßnahmen entstehen.

(2) *[In den Fällen von § 2 Abs. 2 Nr. [1] dieses Vertrages:]*

Für die Einhaltung der in Anlage 1 der SächsSchAVO sowie in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführten Schutzbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln wird für die in Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführten Grundstücke ein Ausgleichsbetrag

in Höhe von DM pro Hektar und Jahr
vereinbart.

Für die Einhaltung von Maßnahmen zur Umstrukturierung nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages wird ein Ausgleichsbetrag

für die Maßnahme Nr. 1 in Höhe von DM pro Hektar und Jahr

für die Maßnahme Nr. 2 in Höhe von DM pro Hektar und Jahr

für die Maßnahme Nr. 3 in Höhe von DM pro Hektar und Jahr

etc.

vereinbart.*)

(2) *[In den Fällen von § 2 Abs. 2 Nr. [2] dieses Vertrages:]*

Für die Einhaltung der in Anlage 1 der SächsSchAVO sowie in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführten Schutzbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln wird für die in Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführten Grundstücke ein Ausgleichsbetrag

in Höhe von DM pro Hektar und Jahr
vereinbart.

Für die über die betreffende Wasserschutzgebietsverordnung und die Anlage 1 der SächsSchAVO hinausgehenden Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages wird ein Ausgleichsbetrag

für die Maßnahme Nr. 1 in Höhe von DM pro Hektar und Jahr

für die Maßnahme Nr. 2 in Höhe von DM pro Hektar und Jahr

für die Maßnahme Nr. 3 in Höhe von DM pro Hektar und Jahr

etc.

vereinbart.*)

(2) *[In den Fällen von § 2 Abs. 2 Nr. [3] dieses Vertrages:]*

Für die Einhaltung der in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Maßnahmen wird ein Ausgleichsbetrag

für die Maßnahme Nr. 1 in Höhe von DM pro Hektar und Jahr

für die Maßnahme Nr. 2 in Höhe von DM pro Hektar und Jahr

für die Maßnahme Nr. 3 in Höhe von DM pro Hektar und Jahr

etc.

vereinbart.*)

*) nicht Zutreffendes streichen

- (3) Ein Ausgleich nach diesem Vertrag wird nicht geleistet, wenn die sich aus der Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen ergebenden Nachteile durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden. Für die Bewirtschaftung von Grundstücken, für die der Land- oder Forstwirt nach den Vorschriften der VO(EWG)Nr. 2328/91 oder der VO(EWG) 1765/92 eine Stilllegungsprämie erhalten hat, wird kein Ausgleich nach diesem Vertrag gewährt, es sei denn, daß auf diesen Grundstücken nachwachsende Rohstoffe im Ausgleichszeitraum angebaut worden sind. Dies gilt ebenso für die Bewirtschaftung von Grundstücken, die nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 6 der VO(EWG) Nr. 1765/92 im Rahmen der besonderen Stilllegung bewirtschaftet werden.
Der Land-/Forstwirt hat die Gewährung solcher Leistungen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 5 dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft mitzuteilen.
- (4) Sind einzelne der in § 2 Abs. 2 genannten Bewirtschaftungsregeln betreffend den Anbau bestimmter Pflanzen oder betreffend die Art der Nutzung nur auf einem Teil des Grundstückes einzuhalten, wird der Ausgleich insoweit nur anteilig, bezogen auf die jeweilige Grundstücksfläche insgesamt, gewährt.
- (5) Hält der Land- oder Forstwirt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht ein, wird der Ausgleich nach Absatz 2 jeweils anteilig, bezogen auf den Schlag, wo ein Verstoß festgestellt wurde, vermindert. Wurde ein Ausgleich für die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen bereits gewährt, ist der Freistaat Sachsen berechtigt, bei Feststellung von Verstößen des Land- oder Forstwirtes gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen den für das jeweilige Kalenderjahr gewährten Ausgleich insgesamt oder teilweise zurückzufordern. Der Betrag ist für den Zeitraum vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückforderung mit dem jeweiligen Lombardsatz zu verzinsen.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Land-/Forstwirt zeichnet die schlagbezogenen Betriebsdaten in Schlagkarten nach Maßgabe des § 12 SächsSchAVO auf und weist hierdurch die Einhaltung der Bewirtschaftungsregeln nach § 2 Abs. 2 nach. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind innerhalb einer Woche nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme vorzunehmen.
- (2) Die Schlagkarten sind dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft zur Prüfung des Ausgleichsanspruches nach § 3 Abs. 1 einmalig / jährlich / bis^{*)} zum vorzulegen.
- (3) Der Land-/Forstwirt hat auf Verlangen des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft Flurkarten oder Ablichtungen davon im Maßstab bis zu 1 : 5 000 vorzulegen, worin die landwirtschaftlichen Grundstücke und die einzelnen Schläge, deren Bewirtschaftung Gegenstand dieses Vertrages ist, eingezeichnet und nach Gemarkung, Flur und Flurstück kenntlich gemacht sind.
- (4) Der nach diesem Vertrag vereinbarte Ausgleich wird jeweils bis zum 1. Dezember des auf den Ausgleichszeitraum (im Sinne der SächsSchAVO) folgenden Jahres auf das vom Land-/Forstwirt benannte Konto überwiesen.
- (5) Der Land- oder Forstwirt hat dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft spätestens bis zum 31. Mai des auf den Ausgleichszeitraum folgenden Jahres Angaben über die bewirtschafteten Flächen und die gewählten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Vertrag mitzuteilen.

§ 5 Überwachung

- (1) Der Land-/Forstwirt verpflichtet sich, die in § 11 SächsSchAVO genannten Maßnahmen der Überwachung auch zu dem Zweck zu dulden, die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu kontrollieren. Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelpollen werden durch Bedienstete oder beauftragte Personen der Landesanstalt für Landwirtschaft entnommen und untersucht.
- (2) Die bei der Entnahme von Gewässer-, Boden-, Pflanzenproben mit Einwilligung des Betroffenen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag genutzt werden.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zum wirksam und gilt für eine Laufzeit von ... Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner zum 15. März eines Jahres schriftlich gekündigt wurde.
- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Land-/Forstwirt [gegen ein Ge- oder Verbot der SächsSchAVO oder]^{**)} gegen Verpflichtungen dieses Vertrages zum Verzicht des Aufbringens von Düngemitteln oder der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verstößt. Gilt der wichtige Grund nur für einen Teil der Fläche, so ist das Kündigungsrecht auf diese Teilfläche beschränkt.

*) nicht Zutreffendes streichen

**) nur im Fall von § 2 Abs. 2 Nr.1 oder Nr. 2 dieses Vertrages

- (3) Einer begründeten Anregung der zuständigen Wasserbehörde auf sofortige Kündigung dieses Vertrages kommt das Staatliche Amt für Landwirtschaft nach.
- (4) Wird die Festsetzung eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes aufgehoben oder entfällt die Rechtsgrundlage für die Ausweisung eines Schutzgebietes oder entfällt die Anspruchsgrundlage für Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG, endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Dies gilt entsprechend bei Aufhebung einer vorläufigen Anordnung im Sinne von § 48 Abs. 5 SächsWG. Werden die außer Kraft getretenen Vorschriften jeweils durch andere ersetzt, haben die Vertragsparteien einen Anspruch auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Anpassung der Vereinbarung nach Maßgabe der geänderten Rechtsgrundlage.
Bei teilweiser Aufhebung eines Wasserschutzgebietes/Heilquellenschutzgebietes erlischt der Vertrag nur insoweit, wie die Grundstücksflächen des Land- oder Forstwirtes von der Aufhebung betroffen sind.
- (5) Endet das Vertragsverhältnis aus den in Absatz 3 und 4 genannten Gründen vorzeitig, ist der Freistaat dem Land-/Forstwirt zum Ausgleich der Nachteile verpflichtet, die dem Land-/Forstwirt aufgrund seiner Vorleistungen in dem jeweiligen Kalenderjahr und im Vertrauen auf den Fortbestand des Vertragsverhältnisses entstanden sind. Hierbei sind nur diejenigen Nachteile zu berücksichtigen, welche in Erfüllung dieses Vertrages bis zu seiner Beendigung entstanden sind und nach dessen Beendigung weitere Ertragsinbußen bewirken.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die geeignet sind, die mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Ziele soweit wie möglich zu erreichen.
- (7) Nach Beendigung des Vertrages darf die bis zum Vertragsabschluß ausgeübte zulässige Nutzung wieder aufgenommen werden, soweit diese Nutzung auch nach Ablauf des Vertrages zulässig ist. Dies gilt als Zusicherung im Sinne von § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. S. 1245), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. S. 2002), in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74).

§ 7 Schlußbestimmungen

- (1) Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- a)
- b)
- (2) Dieser Vertrag sowie die Anlagen werden in drei Originalen gefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner sowie das Landratsamt – untere Wasserbehörde – erhalten ein Original nebst Anlagen.
- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zustimmung der unteren Wasserbehörde:

Datum, Unterschrift des Amtsleiters
(Siegel)

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch das
Staatliche Amt für Landwirtschaft:

.....
Datum, Unterschrift des Amtsleiters
(Siegel)

Der Land-/Forstwirt:

.....
Datum, Unterschrift

Bankleitzahl: Konto-Nr.:

Name der Bank:

